

Schlussbericht des Projekts Child-friendly Justice Kanton Graubünden

Verfasst durch Katja Cavalleri Hug und Cristina Frei von Kinderanwaltschaft Schweiz
im Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Das Wichtigste in Kürze	3
2.	Hintergrund des Projekts	3
3.	Projektverlauf im Kanton Graubünden.....	4
4.	Handlungsempfehlungen	5
4.1.	<i>Information und Beratung</i>	6
4.1.1.	Altersgerechte Informationsbroschüren und Briefe	6
4.1.2.	Altersgerechte Information auf den Websites der Behörden und Dienste	8
4.1.3.	Beratungsangebote bei Trennung und Scheidung	9
4.1.4.	Niederschwellige direkte Anlaufstelle für gewaltbetroffene Minderjährige und zeitnahe Kinderansprache in Fällen häuslicher Gewalt.....	9
4.1.5.	Information der Kinder und Jugendlichen über den Entscheid.....	10
4.2.	<i>Recht auf Gehör und Meinungsäusserung</i>	11
4.3.	<i>Kindgerechte Räumlichkeiten</i>	13
4.4.	<i>Multidisziplinärer Ansatz bzw. Zusammenarbeit</i>	13
4.5.	<i>Schutz des Privat- und Familienlebens bzw. Datenschutz</i>	15
4.6.	<i>Schulung bzw. Sensibilisierung der Fachpersonen</i>	16
4.7.	<i>Schutz vor Diskriminierung</i>	18
4.8.	<i>Rechtsvertretung des Kindes</i>	18
4.9.	<i>Nicht näher behandelte Themenbereiche</i>	19
5.	Ausblick.....	20

1. Das Wichtigste in Kürze

Im Jahr 2020 wurde das Projekt Child-friendly Justice Kanton Graubünden unter der Leitung des kantonalen Sozialamts in Zusammenarbeit mit Kinderanwaltschaft Schweiz durchgeführt. Fachpersonen aus verschiedenen Behörden, Diensten und Gerichten setzten sich mit der Frage auseinander, ob die Verfahren im Kanton kindgerecht ausgestaltet sind.

Unterschiedliche Verfahren wurden eingehend analysiert und die verantwortlichen Fachpersonen zeigten eine hohe Bereitschaft, intern zu eruieren, wie die Empfehlungen umgesetzt und Anpassungen vorgenommen werden können. Aus der Gesamtheit der Verfahrensanalysen, den Gesprächen und Treffen lassen sich verallgemeinerbare Folgerungen ableiten, welche im vorliegenden Schlussbericht ausgeführt werden.

Potenzial, zeitnah umgesetzt zu werden und gleichzeitig einen erkennbaren Unterschied für die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu machen, kann insbesondere im Bereich der altersgerechten Information über ihre Rechte sowie über das jeweilige Verfahren festgestellt werden. Sowohl altersgerechte Briefe, Informationsmaterial als auch für Minderjährige geeignete Websites sollten erarbeitet werden.¹ Erste Massnahmen sind bereits in Planung.

Für die Umsetzung kindgerechter Verfahren stets von grosser Bedeutung ist die Schulung der Fachpersonen, welche mit der Durchführung der Verfahren betraut sind. Trotz des grundsätzlich vorhandenen Bewusstseins stellten zahlreiche Teilnehmer*innen des Projekts Child-friendly Justice Graubünden ein grösseres Entwicklungspotenzial fest, was die Sensibilisierung der Fachpersonen im altersgerechten Umgang mit Kindern und Jugendlichen betrifft. Gerade für Personen, die mit der Durchführung von Einvernahmen und Kindesanhörungen betraut sind, reicht die reine Praxiserfahrung oder eine weit zurückliegende Weiterbildung nicht aus. Das Initiieren eines kantonalen Weiterbildungsangebots mit Veranstaltungen spezifisch zum Thema kindgerechte Verfahren wäre sehr zu empfehlen. Geprüft werden sollte zusätzlich, ob ein einheitlicher Mindeststandard betreffend erforderliche Aus- und Weiterbildung auf Verordnungsstufe festgelegt werden könnte oder ob beispielsweise eine Weisung erlassen werden könnte, um zur Stärkung der Kindgerechtigkeit beizutragen.²

Eine weitere Handlungsempfehlung, die zügig in Angriff genommen werden sollte, betrifft den Schutz des Privat- und Familienlebens bzw. den Datenschutz. Es bestehen vonseiten Fachpersonen wahrnehmbare Unsicherheiten bezüglich des Datenschutzes bzw. ihren Melderechten und -pflichten.³

2. Hintergrund des Projekts

Der Kanton Graubünden schloss mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen für die Jahre 2020 bis 2022 eine Vereinbarung gemäss Art. 26 des Bundesgesetzes über die Förderung der ausser-

¹ Siehe **Information und Beratung**.

² Siehe **Schulung bzw. Sensibilisierung der Fachpersonen**.

³ Siehe **Schutz des Privat- und Familienlebens bzw. Datenschutz**.

schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG, SR 446.1) ab. Das Programm "Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Graubünden" ist in die drei Handlungsfelder Förderung, Schutz und Partizipation gegliedert. Eine Massnahmenplanung, deren Grundlagen im Jahr 2020 erarbeitet wurden, dient der Regierung zur Priorisierung von Massnahmen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik. Die Kooperation mit Kinderanwaltschaft Schweiz, als eine Massnahme aus dem Handlungsfeld Schutz, wurde aufgrund der Laufdauer der Strategie "Child-friendly Justice 2020" der Massnahmenplanung vorgezogen. Diese Kooperation geht auf die Vorstellung der Strategie durch Kinderanwaltschaft Schweiz in der Fachkommission Kinderschutz und Jugendhilfe zurück, infolgedessen eine Zusammenarbeit empfohlen wurde. Die Erkenntnisse aus dem Projekt Child-friendly Justice Kanton Graubünden nehmen Einfluss auf die Massnahmenplanung des Programms der Kinder- und Jugendpolitik in Graubünden.

Kinderanwaltschaft Schweiz bietet Kindern und Jugendlichen unabhängige Hilfe und rechtliche Unterstützung an. Zudem arbeitet Kinderanwaltschaft Schweiz seit mehreren Jahren kontinuierlich mit Behörden und Gerichten aus verschiedenen Rechtsgebieten zusammen, um der Situation von Minderjährigen in Verfahren Rechnung zu tragen. Der Verein fördert und unterstützt unter der Strategie "Child-friendly Justice 2020" mit gezielten Massnahmen die Sensibilisierung und die Umsetzung einer kindgerechten Justiz in der Schweiz auf Kantons- und Bundesebene. Als wichtige Grundlage für diese Arbeit dienen die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz.⁴

Aufgrund der Mitfinanzierung der Strategie durch den Kanton Graubünden profitierten diverse Fachpersonen direkt von den Dienstleistungen und der Zusammenarbeit mit Kinderanwaltschaft Schweiz. Als Ziel wurde definiert, dass sämtliche Verfahren, in denen Kinder betroffen sind, kindgerecht werden. Projektleiter war Herr Beat Hatz, Abteilungsleiter Familie, Kinder und Jugendliche des kantonalen Sozialamtes.

3. Projektverlauf im Kanton Graubünden

Jahr 2018:

- Vorstellung Strategie Child-friendly Justice 2020 durch Kinderanwaltschaft Schweiz in der Fachkommission Kinderschutz und Jugendhilfe
- Referat mit Schwerpunktthema Rechtsvertretung des Kindes im Kinderschutzverfahren durch Kinderanwaltschaft Schweiz an einer Tagung aller Mitarbeiter*innen der KESB

Jahr 2019:

- Planung und Vorbereitung des Projekts Child-friendly Justice Kanton Graubünden mit Herr Beat Hatz

⁴ <https://rm.coe.int/09000016806ad0c3>

Jahr 2020:

- Durchführung von sechs IST-SOLL Analysen⁵ durch Kinderanwaltschaft Schweiz mit Behörden und Gerichten, Empfehlungen zur Optimierung der Verfahren wurden ausgesprochen
 - ⇒ Teilnehmende Behörden und Gerichte: KESB Prättigau/Davos, KESB Mittelbünden/Moesa, Jugendanwaltschaft, Kantonspolizei Jugenddienst, Stadtpolizei Chur, Regionalgericht Prättigau/Davos
 - ⇒ Jeweiliges Vorgehen: Telefonisches Erstgespräch, IST-SOLL Analyse (per Videokonferenz, infolge Coronavirus), Auswertungsgespräch (per Videokonferenz, infolge Coronavirus)
- Verschiedene Beratungsgespräche von Kinderanwaltschaft Schweiz zum Thema Child-friendly Justice mit Behörden und Diensten, Aufnahme Frage- und Problemstellungen im Kanton Graubünden
 - ⇒ Teilnehmende Behörden und Dienste: Amt für Migration und Zivilrecht, Berufsbeistandschaft Plessur, Heilpädagogischer Dienst Graubünden, Kantonales Sozialamt Abteilung Familie, Kinder und Jugendliche, Kantonales Sozialamt Fachstelle Pflegekinder und Adoptionen, Kantonales Sozialamt Koordinationsstelle Häusliche Gewalt, Kantonales Sozialamt Regionaler Sozialdienst Chur, Kantonales Sozialamt Stabstelle Qualitätsmanagement, Kantonsspital Kinderschutzgruppe, KESB Nordbünden, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Opferhilfe, Soziale Dienste Stadt Chur
 - ⇒ Jeweiliges Vorgehen: Ein bis zwei Telefongespräche oder Gespräch zum Thema kindgerechte Verfahren vor Ort
- Austausch der Fachpersonen im Rahmen des Treffens der Gruppe Strafrecht, neun Teilnehmer*innen, Erfassen der Handlungsfelder, eingehende Diskussion über die einzelnen Problemstellungen, Erarbeitung von Lösungsvorschlägen und Bestimmung weiteres Vorgehen
- Austausch der Fachpersonen im Rahmen des Treffens der Gruppe Familienrecht, vierzehn Teilnehmer*innen, Erfassen der Handlungsfelder, eingehende Diskussion über die einzelnen Problemstellungen, Erarbeitung von Lösungsvorschlägen und Bestimmung weiteres Vorgehen
- Referat von Katja Cavalleri Hug und Cristina Frei von Kinderanwaltschaft Schweiz zum Thema kindgerechte Verfahren (insbesondere Kindesanhörung, Rechtsvertretung des Kindes) an der Regionalgerichtskonferenz 2020 in Chur
- Schlussbericht vom Dezember 2020 zuhanden des Kantons Graubünden.

4. Handlungsempfehlungen

Gegliedert werden die Handlungsempfehlungen nach den Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz (folgend: Leitlinien).

⁵ Kinderanwaltschaft Schweiz führt seit mehreren Jahren IST-SOLL Analysen mit diversen Behörden, Diensten und Gerichten durch, um zu überprüfen, ob die jeweiligen Verfahren kindgerecht im Sinne der „Child-friendly Justice“-Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates sind. Aufgrund der Ergebnisse der Analysen gibt Kinderanwaltschaft Schweiz Rückmeldung und spricht unverbindliche Empfehlungen aus. Den Teilnehmer*innen der Analysen wird eine unabhängige, vertrauliche und fachliche Überprüfung des Verfahrens von aussen geboten.

4.1. Information und Beratung

Das Partizipationsrecht des Kindes gemäss Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention (KRK) umfasst unter anderem das Recht auf Information. Die mit dem Verfahren betrauten Behörden oder Dienste tragen die Verantwortung dafür, dass involvierte Kinder und Jugendliche während des ganzen umfassend und altersgerecht über ihre Rechte und das Verfahren informiert werden.⁶

4.1.1. Altersgerechte Informationsbroschüren und Briefe

Zur Information von Kindern und Jugendlichen über den Ablauf und Inhalt der Verfahren, in welchen sie involviert sind, und über ihre Rechte, ist schriftliches altersgerechtes Material (etwa in Form von altersgerechten Briefen oder einer Broschüre) ergänzend zur mündlichen Information sehr hilfreich. Werden die Minderjährigen etwa vor ihrer Anhörung direkt angeschrieben und mit altersadäquatem Informationsmaterial vorbereitet, können sie direkten Einfluss nehmen und ihre Bedürfnisse äussern.⁷ Auch die Haltung des Kindes gegenüber der Kindesanhörung ist entscheidend von seinem Informationsstand abhängig.

Die in der Schweiz wohl bekanntesten Informationsbroschüren für Minderjährige im Zusammenhang mit juristischen Verfahren sind die Broschüren "Die Kindesanhörung" des Marie Meierhofer Instituts für das Kind (MMI) und UNICEF Schweiz.⁸ Auch der Ratgeber "Der kleine Advokat – Juris erklärt dir deine Rechte"⁹ ist als Hilfestellung für eine kindgerechte Information sehr gut geeignet. Eingesetzt wird dieses Material primär für Kinderschutz- sowie Trennungs- und Scheidungsverfahren. Im Kanton Graubünden werden sie von gewissen Behörden verwendet und den Kindern und Jugendlichen abgegeben. Jedoch wird das Informationsmaterial weder durchgängig eingesetzt noch haben sämtliche Fachpersonen Kenntnis davon. Im Rahmen der Gespräche konnte Kinderanwaltschaft Schweiz weitere Fachpersonen auf das Vorhandensein dieses Informationsmaterials hinweisen und zur Nutzung animieren. Es muss erreicht werden, dass zumindest alle Fachpersonen, welche bei den KESB und den Gerichten tätig sind, über geeignetes Informationsmaterial Bescheid wissen und dieses den Kindern und Jugendlichen zu Beginn des Verfahrens aushändigen. Darüber hinaus sollten aber beispielsweise auch die Verantwortlichen der asyl-/ ausländerrechtlichen und schulrechtlichen Verfahren sowie aus dem Bereich Gesundheit kundig sein und die Broschüren in geeigneten Fällen aushändigen, damit die Kinder und Jugendlichen ihr Recht auf Partizipation kennen und es ausüben können.

Schweizweit gibt es allerdings nicht für alle juristischen Verfahren, in welche Kinder involviert sind, entsprechende altersgerechte Informationsmaterialien. Beispielsweise fehlt dies im Bereich

⁶ Vgl. Leitlinien, Erster Teil, Abschnitt IV, lit. A, Ziffer 1 ff.; Erster Teil, Abschnitt IV, lit. D, Ziffer 48 ff.; Zweiter Teil, Abschnitt IV, lit. A, Ziffer 50 ff.

⁷ Vgl. Andrea Hauri, Wahrnehmung des Kinderschutzverfahrens vor der KESB durch Jugendliche und Eltern mit Fokus auf Gerechtigkeit., Diss. Zürich 2020, S. 99.

⁸ <https://www.mmi.ch/shopmmi-produkte/kindesanhoerung.html>

⁹ <https://derkleineadvokat.ch>

des Strafrechts sowohl für minderjährige Opfer als auch für beschuldigte Jugendliche¹⁰ weitgehend.

Zur Information der Kinder und Jugendlichen durch die Fachpersonen der Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft und Opferhilfe wäre eine Broschüre, in welcher das Verfahren und ihre Rechte auch anhand von Darstellungen und Illustrationen erklärt werden, sinnvoll. Aufgrund der begrenzten Ressourcen muss trotz vorhandener Überzeugung der Fachpersonen bezweifelt werden, ob sie zurzeit ein entsprechendes Projekt von sich aus in Angriff nehmen könnten. Es wäre ein behörden- und dienstübergreifendes Projekt erforderlich.

Ein Notfallflyer der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt für minderjährige Betroffene von häuslicher Gewalt in der Unter-, Mittel und Oberstufe wurde neu publiziert.¹¹ Die Kinder und Jugendlichen werden hiermit insbesondere dazu animiert, sich im Notfall an die Polizei zu wenden. Die Flyer werden an geeigneten Stellen (z.B. Schulen, Polizei, KESB, regionale Sozialdienste, Jugendarbeitsstellen) verteilt und bei Bedarf ausgehändigt.

Während des Projekts verschiedentlich thematisiert wurde auch die Ausgestaltung der Briefe, welche durch Behörden und Dienste an Kinder und Jugendliche geschickt werden, zum Beispiel anlässlich der Einladung zur Anhörung bei der KESB oder beim Gericht bzw. zur Einvernahme durch die Strafverfolgungsbehörden. Die am Projekt teilnehmenden Fachpersonen sind stark sensibilisiert und sind darauf bedacht, auch schriftlich altersgerecht kommunizieren. Allerdings sind Fachpersonen mitunter selbst nicht zufrieden oder sind unsicher, ob die Minderjährigen die aktuell verwendeten Formulierungen verstehen. Im Rahmen der durchgeführten IST-SOLL Analysen sprach Kinderanwaltschaft Schweiz verschiedene, die altersgerechte Formulierung betreffende Empfehlungen aus.

Nach Einschätzung von Kinderanwaltschaft Schweiz bedarf es für die Erarbeitung von altersgerechtem Informationsmaterial und Briefen, abgestuft nach verschiedenen Alterskategorien, an Unterstützung durch weitere Stellen des Kantons. Die mit den Verfahren betrauten Behörden haben kaum die Kapazitäten, dies alleine zu tun. Begrüssenswert ist demzufolge, dass das kantonale Sozialamt prüft, ob Guidelines erarbeitet werden, welche die anderen Dienststellen bei der Erarbeitung von altersspezifischem Informationsmaterial unterstützen können.

Die Fachpersonen thematisierten verschiedentlich, dass im Grunde genommen eine allgemeine Veränderung im Kanton notwendig wäre, damit Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene, besser verstehen, was durch die Behörden und Dienste kommuniziert wird. Die verständlichere Formulierung insbesondere von Texten mit rechtlichen Inhalten oder gar die Verwendung der sogenannten Einfachen Sprache wird jedoch als grosse Herausforderung wahrgenommen.

¹⁰ Vgl. Christina Weber Khan und Sandra Hotz, Die Umsetzung des Partizipationsrechts des Kindes nach Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz, Studie zu den rechtlichen Grundlagen und zur Praxis in neun Kantonen in den Themenbereichen Familienrecht, Jugendstrafrecht, Kinderschutz, Bildung, Gesundheit und Jugendparlamente, Bern 2019, S. 226.

¹¹ https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/hilfe/Documents/01_Häusliche-Gewalt_Notfallflyer_Kinder_Primarystufe_DE.pdf
https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/hilfe/Documents/02_Häusliche-Gewalt_Notfallflyer_Jugendliche_Oberstufe_DE.pdf

Ausgangstexte, die juristischen Anforderungen genügen müssen (z.B. Verfügungen), können durch Texte in Einfacher Sprache ergänzt und somit Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden.

4.1.2. Altersgerechte Information auf den Websites der Behörden und Dienste

Auf alle Fälle muss der Blick vor dem Hintergrund der Digitalisierung und Nutzung der digitalen Medien durch Minderjährige vor allem auch auf die Websites der Gerichte, Behörden und Dienste gerichtet werden. Gegenwärtig sind Informationen für Kinder und Jugendliche auf den entsprechenden Websites im Kanton Graubünden kaum altersgerecht formuliert und nicht leicht auffindbar. Auch die am Projekt Child-friendly Justice Kanton Graubünden teilnehmenden Fachpersonen sehen die Notwendigkeit, Anpassungen vorzunehmen.

Auf einem altersgerechten Internetauftritt sollten den Kindern und Jugendlichen unter anderem Informationen über den Inhalt und Ablauf des jeweiligen Verfahrens, über ihre Rechte und Pflichten sowie eine Auflistung der Kontaktdaten erster Anlaufstellen für Information und Beratung zugänglich gemacht werden. Besonders ansprechend für Kinder und Jugendliche könnten kurze informative Filme sein.

Als gutes Exempel für eine altersgerechte Ausgestaltung kann die Website für Kinder und Jugendliche der Opferhilfe beider Basel angeführt werden.¹² Ein weiteres Beispiel stellt die allgemeine Informationsplattform für Kinder, Jugendliche und Fachpersonen des Kantons St. Gallen dar, auf welcher zentrale Fragen zu Kinderrechten beantwortet werden.¹³ In eine ähnliche Richtung zielt die Informationsseite für Kinder und für Jugendliche des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt.¹⁴

Die ersten Modifikationen wurden aufgrund des Projekts Child-friendly Justice Kanton Graubünden bereits vorgenommen.¹⁵ Die Abteilung Familie, Kinder und Jugendliche des kantonalen Sozialamts beabsichtigt die verschiedenen Behörden und Dienste im Rahmen des Programms der Kinder- und Jugendpolitik in Graubünden dahingehend zu sensibilisieren, dass Websites, welche für Kinder und Jugendliche relevant sind, kindgerecht ausgestaltet werden. Hinsichtlich Vereinbarkeit von altersgerechten Internetauftritten mit dem Layout der offiziellen kantonalen Websites ist zunächst eine Absprache mit der verwaltenden Stelle notwendig.

¹² <https://www.bleibnichtallein.ch>

¹³ <http://www.kinderrechtesg.ch/>

¹⁴ <https://www.jfs.bs.ch/fuer-kinder.html> und <https://www.jfs.bs.ch/fuer-jugendliche.html>

¹⁵ So gibt es nun auf der Website der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt eine Unterseite für Kinder und Jugendliche, wo sie die wichtigsten Informationen in kindgerechter Sprache finden: <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/hilfe/haeusliche-gewalt/Seiten/kinder-und-jugendliche.aspx>

4.1.3. Beratungsangebote bei Trennung und Scheidung

Zur Kindgerechtigkeit des Verfahrens trägt bei, wenn eine einvernehmliche Konfliktbeilegung (z.B. durch Mediation) initiiert wird¹⁶ und Beratungsangebote zur Verfügung gestellt werden. Im Kanton Graubünden führt aktuell die Kinder- und Jugendpsychiatrie den Kurs "Kinder im Blick" (KiB) für Eltern in Trennung als Pilotprojekt durch.¹⁷ Dieses wird von den am Projekt teilnehmenden Fachpersonen, welchen der Kurs bekannt ist, während den Diskussionen mehrfach als begrüssenswert hervorgehoben. Der Kurs wird durch die Fachpersonen als sehr wertvoll angesehen. Ein Gelingen bedingt unter anderem die systematische Empfehlung bzw. Information der Kindeseltern über das Angebot durch die Behörden und Gerichte. Die Gerichte wurden aktiv über das Projekt informiert. Ist es zur Findung einer einvernehmlichen Lösung notwendig, können die Gerichte die Eltern im Rahmen einer Weisung zum Besuch des Kurses verpflichten. Auch eine gute Zusammenarbeit zwischen den Fachpersonen, welche die Eltern zur Teilnahme verpflichten, und der anbietenden Stelle ist wesentlich.¹⁸

Die Fortführung dieses Angebots liegt im Interesse der Kinder und Familien im Kanton Graubünden. In verschiedensten Kantonen hat es sich bisher sehr bewährt.¹⁹ Unsicher ist jedoch die langfristige Finanzierung des Angebots im Kanton Graubünden.

4.1.4. Niederschwellige direkte Anlaufstelle für gewaltbetroffene Minderjährige und zeitnahe Kinderansprache in Fällen häuslicher Gewalt

Die Opferhilfe Graubünden berät und unterstützt sowohl gewaltbetroffene Erwachsene als auch Kinder und Jugendliche. Einen spezialisierten Fachbereich bzw. eine Fachstelle für Minderjährige gibt es hingegen nicht. Aktuell wenden sich Kinder und Jugendliche relativ selten selbst an die Opferhilfe. In gewissen Fällen gelangen kleinere Kinder über ihre Eltern an die Opferhilfe. Abschreckend für Kinder und Jugendliche könnte der Name "Opferhilfe" sein.²⁰ Wichtig wäre es, dass eine altersgerechte Beratung für Kinder und Jugendliche einfach erreichbar wäre und das Angebot entsprechend bekannt gemacht werden würde.²¹

Weitere Behörden und Dienste wie etwa der Jugenddienst der Kantonspolizei, die KESB oder die Schulsozialarbeit sind wichtige Stellen, die gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche schützen und unterstützen. Sie erfüllen allerdings nicht die spezifische beratende und begleitende Funktion der Opferhilfe.

¹⁶ Vgl. Leitlinien, Erster Teil, Abschnitt IV, lit. B, Ziffer 24 ff.; Zweiter Teil, Abschnitt IV, lit. B, Ziffer 81 ff.

¹⁷ https://www.pdgr.ch/kinderimblick/?utm_medium=button&utm_source=kinderimblick.ch&utm_campaign=kinderimblick

¹⁸ Vgl. Regina Jenzer, Joel Stalder und Andrea Hauri, Psychosoziale Interventionen bei Elternstreitigkeiten im zivilrechtlichen Kinderschutz, ZKE 2018, S. 445 f.

¹⁹ <https://www.kinderimblick.ch>

²⁰ Die Opferhilfe beider Basel nennt ihren Fachbereich beispielsweise "Kinder- und Jugendberatung bei Gewalt.", unter dem Schlagwort #BLEIBNICHTALLEIN.

²¹ Good Practice Beispiele: Kinder- und Jugendberatung bei Gewalt der Opferhilfe beider Basel (<https://www.bleibnichtallein.ch>), kokon Zürich (<https://kokon-zh.ch/kinder-und-jugendliche/kriseberatung.html>), Opferberatung Zürich (<https://gewalt-geht-gar-nicht.ch>), Beratungsstelle In Via St. Gallen (<http://www.kszsg.ch>).

Infolge des Projekts Child-friendly Justice Kanton Graubünden wird die Thematik der auf Kinder und Jugendliche spezialisierten Beratung von geschädigten und gewaltbetroffenen Minderjährigen in die Fachkommission Kinderschutz und Jugendhilfe, welche die Regierung in Bezug auf aktuelle Bedürfnisse und Angebote sowie notwendige Verbesserungen im Kinderschutz berät, eingebracht. Kinderanwaltschaft Schweiz empfiehlt weitere Abklärungen zu tätigen und zu untersuchen, wie eine spezialisierte Beratung für Kinder und Jugendliche und eine entsprechende Bekanntmachung beim Zielpublikum im Kanton umgesetzt werden könnte. Auch die Akteur*innen des Runden Tisches Häusliche Gewalt sollten diesbezüglich konsultiert werden.

Zeitnahe Kinderansprachen in Fällen häuslicher Gewalt tragen dazu bei, dass Kinder und Jugendliche, die von Gewalt betroffen sind (aber nicht unbedingt selbst Opfer geworden sind), möglichst früh Unterstützung erhalten.²² Für Minderjährige erscheinen die Zugangshürden zu den bestehenden Hilfsangeboten (z.B. Opferhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie) unter Umständen vergleichsweise hoch.²³

Im Kanton Graubünden gibt es bisher kein Angebot einer zeitnahen Kinderansprache. Sind Kinder im Zusammenhang mit Fällen häuslicher Gewalt involviert, informieren die Polizist*innen zwar die zuständige KESB, welche weitere Schritte einleiten kann. Eine zeitnahe Kinderansprache für eine erste psychische Stabilisierung erfolgt damit jedoch nicht systematisch. Auch die Möglichkeit einer Einführung zeitnaher Kinderansprachen in Fällen häuslicher Gewalt sollte im Zusammenhang mit den zuvor erwähnten Abklärungen untersucht werden.

4.1.5. Information der Kinder und Jugendlichen über den Entscheid

Die umfassende Information der Kinder und Jugendlichen während des gesamten Verfahrens schliesst auch die Information über die getroffenen Entscheide inklusive einer Erklärung des möglichen Vorgehens, wenn sie damit nicht einverstanden sind, mit ein.

Gemäss Art. 301 lit. b ZPO (Eröffnung des Entscheides in familienrechtlichen Angelegenheiten) und Art. 62 Abs. 2 EGzZGB/GR (Mitteilungen der Entscheide der KESB in Kinderbelangen) werden Entscheide Minderjährigen eröffnet, welche das vierzehnte Altersjahr vollendet haben. Entsprechend halten sich viele Fachpersonen in familien- und kinderschutzrechtlichen Verfahren an diese Altersgrenze. Nichtsdestotrotz haben gewisse Fachpersonen ihre Praxis vorbildhaft angepasst und informieren Kinder und Jugendliche bereits früher. Die fixe Altersgrenze von vierzehn Jahren steht im Widerspruch zum Recht auf Partizipation nach Art. 12 KRK.²⁴ Im Sinne der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention müssen Minderjährige spätestens ab Urteilsfähigkeit altersgerecht über

²² Im Kanton Zürich wird bei einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt systematisch gefragt, wie die Kinder unterstützt werden können. Es erfolgt eine zeitnahe Kontaktaufnahme und spezialisierte Fachpersonen (z.B. der Beratungsstelle "kokon") können mit psychotherapeutischer Beratung Unterstützung leisten.

²³ Vgl. Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG), Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Ebene Kantone: Bericht zur Bestandsaufnahme und zum Handlungsbedarf, 2018, S. 15.

²⁴ Vgl. Christophe Herzig, Das Kind in den familienrechtlichen Verfahren, Diss. Zürich/Basel/Genf 2012, Rz. 512 ff.; Jonas Schweighauser, in: FamKomm, Scheidung, 3. Aufl. 2017, N 14 zu Art. 301 ZPO.

den Entscheid informiert werden.²⁵ Je nach Entwicklungsstand ist auch eine Information von jüngeren, urteilsunfähigen Kindern angezeigt.²⁶ Die Aufgabe, über den Entscheid zu informieren, kann auch an eine allfällige Rechtsvertretung²⁷ des Kindes oder des Jugendlichen delegiert werden. Zu empfehlen wäre eine Gesetzesänderung auf Bundes- und Kantonsebene. Um die kantonale Gesetzgebung kinderrechtskonform auszugestalten wäre eine Anpassung von Art. 62 Abs. 2 EGzZGB/GR anzustreben und das Recht auf Information altersunabhängig zu gewähren.

4.2. Recht auf Gehör und Meinungsäusserung

Teil des Rechts auf Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist auch ihr Recht auf Gehör und Meinungsäusserung. Sie müssen in allen Angelegenheiten, welche sie direkt betreffen, befragt und gehört werden und ihren Aussagen soll in angemessener Weise Rechnung getragen werden.²⁸ Für die Durchführung von Kindesanhörungen gilt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als Richtlinie, dass Kinder ab dem sechsten Altersjahr, und je nach ihrem Entwicklungsstand bereits früher, anhört werden.²⁹

Im Zuge der IST-SOLL Analysen wurde die Durchführung von Anhörungen und Einvernahmen Minderjähriger näher beleuchtet. Die Gesprächspartner*innen sind sensibilisiert und sorgen in ihrem Wirkungskreis für eine kindgerechte Umsetzung. Die hierzu ausgesprochenen Empfehlungen betrafen mehrheitlich die Art und Weise der Ein- bzw. Vorladung zur Anhörung oder Einvernahme.

Die einzelnen IST-SOLL Analysen mit KESB, Gericht und Strafverfolgungsbehörden bilden nicht die gesamte kantonale Anhörungspraxis ab und es kann nicht allgemein davon ausgegangen werden, dass Kindesanhörungen und Einvernahmen im Kanton Graubünden durchgängig kindgerecht umgesetzt werden. Es muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass es sich bei jenen Fachpersonen, welche sich zur Teilnahme am Projekt Child-friendly Justice Kanton Graubünden gemeldet haben grundsätzlich um Personen handelt, welche bereits ein besonderes Engagement für die Kindgerechtigkeit des Rechtssystems zeigen. Der Umgang mit Kindern und Jugendlichen kann je nach zuständiger Person stark variieren.

Als geeignetes allgemeines Hilfsmittel für Fachpersonen zur Durchführung von Kindesanhörungen bietet sich in erster Linie "Die Kindesanhörung – Ein Leitfaden für die Praxis im Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen" des Marie Meierhofer Instituts für das Kind (MMI) und UNICEF Schweiz an.³⁰ Trotz Nutzung dieses Leitfadens ist jedoch der regelmässige Besuch von Weiterbil-

²⁵ Christina Weber Khan und Sandra Hotz, S. 135; vgl. Peter Diggelmann und Martina Isler, Vertretung und prozessuale Stellung des Kindes im Zivilprozess, SJZ 2015, S. 147.

²⁶ Vgl. Sandra Hotz (Hrsg.), Handbuch Kinder im Verfahren, Stellung und Mitwirkung von Kindern in Straf-, Zivil-, Gesundheits-, Schul- und Asylverfahren, Zürich/St. Gallen 2020, S. 199.

²⁷ Siehe **Rechtsvertretung des Kindes**.

²⁸ Vgl. Art. 12 KRK, Leitlinien, Erster Teil, Abschnitt IV, lit. D, Ziffer 44 ff.; Zweiter Teil, Abschnitt IV, lit. D, Ziffer 106 ff.

²⁹ Vgl. BGE 131 III 553 E. 1.2.3.

³⁰ https://www.mmi.ch/files/downloads/49a7925d3cf6e77c1794f35b0f4a9ef0/08-07_Leitfaden_d.pdf

dungen unverzichtbar.³¹ Die Art und Weise, wie die Anhörung durchgeführt wird ist entscheidend. Den Kindern und Jugendlichen muss Raum gegeben werden, ihren Gedanken und Gefühlen Ausdruck zu geben.³² Im Rahmen des Projekts sprachen die Fachpersonen verschiedene Schwierigkeiten an, welchen sie begegnen, wenn sie mit Kindern Gespräche führen bzw. Anhörungen durchführen. Als Beispiel kann der "manipulierte" Kindeswille erwähnt werden.

Laden sämtliche KESB und Gerichte Kinder ab sechs Jahren tatsächlich systematisch zur Anhörung ein? In wie vielen Fällen bleibt es bei einem rein schriftlichen Strafverfahren, ohne dass die beschuldigten Jugendlichen zur Einvernahme vorgeladen werden? Wie sieht die Anhörungspraxis im Asyl- und Ausländerrecht, im Bereich der Bildung und der Gesundheit aus? Um eine allgemeine Antwort auf Fragen wie diese geben zu können, müsste die Praxis systematisch erhoben werden, was im Kanton Graubünden derzeit nicht erfolgt. Die Partizipation der Minderjährigen betreffend, und damit insbesondere auch die Kindesanhörung, gibt es auch gesamtschweizerisch keine systematische Datenerhebung zur aktuellen Praxis der Gerichte, Behörden und Institutionen.³³ Dies wäre dem Kanton Graubünden indes zu empfehlen, unter anderem auch weil dadurch eine einheitlichere Praxis gefördert werden kann.³⁴

Eine gewisse vermehrte Vereinheitlichung sollte angestrebt werden, damit es nicht nur bei einzelnen stark sensibilisierten Personen oder Teams bleibt. Gefördert werden könnte dies durch kantonale Weiterbildungsangebote³⁵ aber vor allem auch mithilfe gemeinsamer Standards.³⁶ Die beschlossene Umstrukturierung der KESB im Kanton Graubünden bietet hierfür eine gute Gelegenheit.

Eine weitere Möglichkeit stellt die gesetzliche Verankerung von Vorgaben zur Ausgestaltung des kindgerechten Verfahrens und insbesondere zur Partizipation von Minderjährigen während des gesamten Verfahrens dar. Für eine lückenlose Umsetzung der KRK sollen ihre Bestimmungen so konkret wie möglich Einfluss in die nationale und gegebenenfalls kantonale Gesetzgebung finden. Art. 9 Abs. 3 der kantonalen Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV) sieht vor, dass im Kindesschutzverfahren in der Regel von einer Anhörung von Kindern unter 16 Jahren durch die Kollegialbehörde abzusehen ist.³⁷ Auf eine kantonale gesetzliche Bestimmung betref-

³¹ Siehe **Schulung bzw. Sensibilisierung der Fachpersonen.**

³² Vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_92/2020 vom 25. August 2020 E. 3.4.3.

³³ Christina Weber Khan und Sandra Hotz, S. 19.

³⁴ Vgl. Christina Weber Khan und Sandra Hotz, a.a.O., S. 223.

³⁵ Siehe **Schulung bzw. Sensibilisierung der Fachpersonen.**

³⁶ Der Kanton Bern hat im Jahr 2017 zum Beispiel den Bericht "Praxis der Kindesanhörung in Kindesschutz- und Scheidungsverfahren im Kanton Bern" in Form einer Analyse mit Handlungsempfehlungen publiziert:

https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/umfassender_kindesschutz/kindesanhoerung.assetref/dam/documents/JGK/KJA/de/jugendamt/KJA_FE_Praxis-Kindesanhörung-in-Kindesschutz-und-Scheidungsverfahren-Kanton-Bern_de.pdf

³⁷ Abs. 1 und 2 von Art. 9 KESV/GR betreffen die Schulung der anhörenden Behördenmitglieder bzw. die Delegation an besonders befähigte Fachpersonen (siehe **Schulung bzw. Sensibilisierung der Fachpersonen**).

fung Kindsanhörung in familienrechtlichen Angelegenheiten hat der Kanton Graubünden verzichtet.³⁸

Die Massnahmenplanung des kantonalen Sozialamts zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik beinhaltet unter anderem die Förderung der Vernetzung von Fachpersonen sowie die Schaffung von themenspezifischen Arbeitsgruppen. Sehr positiv zu werten ist im Speziellen die geplante Schaffung einer Arbeitsgruppe zur Förderung von Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen. Auch die Umsetzung des Rechts auf Partizipation im Zusammenhang mit gerichtlichen oder behördlichen Verfahren im Kanton Graubünden sollte durch diese Arbeitsgruppe weiter vertieft werden. Die Arbeitsgruppe könnte beispielsweise ein geeignetes Gremium sein, gemeinsame Standards betreffend Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu erarbeiten.

4.3. Kindgerechte Räumlichkeiten

Die Anhörungs- und Warteräume für Kinder und Jugendliche sollten, soweit dies möglich und angebracht ist, altersgerecht hergerichtet sein.³⁹ Sie sollen nicht einschüchternd wirken und eine gute Gesprächsatmosphäre ermöglichen.⁴⁰ Kinder und Jugendliche müssen sich wohlfühlen können, damit das Gespräch gelingt.⁴¹ Die Räumlichkeiten der Behörden, Gerichte und Fachdienste im Kanton Graubünden sind gegenwärtig nicht überall kindgerecht. Die am Projekt teilnehmenden Fachpersonen aus dem Bereich Familienrecht überdenken die Möglichkeiten zur Anpassung der Räumlichkeiten in ihrer jeweiligen Behörde bzw. Institution.

4.4. Multidisziplinärer Ansatz bzw. Zusammenarbeit

Die verschiedenen Fachpersonen sollten eng zusammenarbeiten, damit die rechtliche, psychische, soziale, emotionale, körperliche und kognitive Situation der Minderjährigen erfasst werden kann. Mit der Unterstützung weiterer Fachpersonen kann sichergestellt werden, dass Entscheidungen bzw. Massnahmen getroffen werden, die dem übergeordneten Interesse der Kinder und Jugendlichen entsprechen.⁴²

Ein ausgeprägtes Bewusstsein dafür, dass ein kindgerechtes Verfahren eine gute Zusammenarbeit verschiedener Akteur*innen bedingt, scheint bei den am Projekt teilnehmenden Fachpersonen vorhanden zu sein. Verschiedentlich betonten sie die kurzen Wege im Kanton Graubünden. Die Fachpersonen unterstrichen die Wichtigkeit des regelmässigen Austauschs der Behörden und

³⁸ Anders hingegen beispielsweise der Kanton Aargau, der in §21a EG ZPO/AG das Vorgehen bei der Kindsanhörung gemäss Art. 298 ZPO gesetzlich regelt.

³⁹ Vgl. Art. 12 KRK, Leitlinien, Erster Teil, Abschnitt IV, lit. D, Ziffer 62; Zweiter Teil, Abschnitt IV, lit. D, Ziffer 122 f.

⁴⁰ Vgl. Annemarie Graf-van Kesteren, Kindgerechte Justiz: wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann, Berlin 2015, S. 17.

⁴¹ Marie Meierhofer Institut für das Kind (MMI) und UNICEF Schweiz, Die Kindsanhörung – Ein Leitfaden für die Praxis im Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen, Zürich 2014, S. 11.

⁴² Vgl. Leitlinien, Erster Teil, Abschnitt IV, lit. A, Ziffer 16 ff.; Zweiter Teil, Abschnitt IV, lit. A, Ziffer 70 ff.

Dienste. In dessen Rahmen können auch Aufgabenbereiche klar eingegrenzt und erläutert werden.

Fachpersonen haben sich zu lokalen Netzwerken zusammengeschlossen. Auf kantonaler Ebene zu diesem Zweck besonders relevant sind das Gefäss des Runden Tisches Häusliche Gewalt sowie die Fachkommission Kinderschutz und Jugendhilfe. Nebst Fallbeispielen können unter anderem auch Arbeitsabläufe und Haltungen diskutiert werden. Momentan sind beispielsweise die Gerichte⁴³ und die Berufsbeistandschaften nicht in der Fachkommission vertreten. Die Fachkommission wurde im Rahmen des Projekts Child-friendly Justice Kanton Graubünden dazu angeregt, zu überprüfen, von welchen Behörden und Diensten noch Vertreter*innen fehlen und sie zur Teilnahme einzuladen. Eine vergleichbare Aufforderung wäre auch an den Runden Tisch Häusliche Gewalt zu richten. Gemäss den Informationen des kantonalen Sozialamts ist die Anzahl der gewählten Mitglieder der Fachkommission Kinderschutz und Jugendhilfe jedoch limitiert und kann nicht erweitert werden. Im Sinne des übergeordneten Kindesinteresses sollte nach einer Möglichkeit gesucht werden, wie eine Anpassung dieser Begrenzung vorgenommen werden könnte.

Insbesondere ist auch darauf zu achten, dass Fachpersonen aus verschiedenen Regionen des Kantons in diesen Gremien vertreten sind (z.B. auch Surselva, Unterengadin). Der Rückgriff auf digitale Kommunikationsmittel könnte dies vereinfachen.

Anlässlich des Projekts wurde der Diskurs zum Thema kindgerechte Verfahren im Kanton intensiviert und durch die Diskussion in ausserordentlicher Zusammensetzung wurde eine weitergehende Vernetzung gefördert. Vereinzelt konnten Zuständigkeitsfragen bereits während den Treffen der Gruppen Strafrecht und Familienrecht geklärt werden, damit notwendige Auskünfte in kürzester Zeit eingeholt werden können. Ein solcher Fokus auf ein bestimmtes Thema sowie die Diskussion in einer speziell zusammengesetzten Gruppe ermöglichen es, das Rechtssystem aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten und kritische Punkte zu angehen, welche bisher unbeachtet geblieben sind. Es muss auch nach Abschluss des Projekts Child-friendly Justice Kanton Graubünden aktiv dafür gesorgt werden, dass das Ziel einer kindgerechten Justiz, trotz personellen Wechsels, weiterhin verfolgt wird. Eine regelmässige Evaluation sollte stattfinden, was auch im Rahmen der Erarbeitung des kantonalen Leitbildes zur Kinder- und Jugendpolitik zu berücksichtigen wäre. Als fachkundiges Gremium bietet sich insbesondere die Fachkommission Kinderschutz und Jugendhilfe zur Mitwirkung an. Sehr zu begrüssen wäre es, wenn bisher nicht näher behandelte Themenbereiche angegangen und den in diesen Verfahren tätigen Fachpersonen die Möglichkeit geboten werden würde, sich gemeinsam intensiv mit der Kindgerechtigkeit auseinanderzusetzen.⁴⁴

⁴³ Als Beispiel für einen Kanton, in welchem die Gerichte auch in der Kinderschutzkommission vertreten sind, kann etwa der Kanton Zürich genannt werden: <https://www.zh.ch/de/bildungsdirektion/amt-fuer-jugend-und-berufsberatung/kinderschutzkommission.html#-1846608982>

⁴⁴ Siehe **Nicht näher behandelte Themenbereiche**.

4.5. Schutz des Privat- und Familienlebens bzw. Datenschutz

Eng verknüpft unter anderem mit der Zusammenarbeit der Fachpersonen ist die Frage des Datenschutzes bzw. des Schutzes des Privat- und Familienlebens. Personenbezogene Daten und die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen müssen geschützt werden.⁴⁵

Es bestehen vonseiten Fachpersonen (z.B. Ärzt*innen, Lehrer*innen) wahrnehmbare Unsicherheiten bezüglich des Datenschutzes bzw. ihren Melderechten und -pflichten⁴⁶. Teilweise spielen auch Ängste eine Rolle, eine Meldung ungerechtfertigt zu unterlassen, Schweigepflichten zu verletzen und sich selbst strafbar zu machen. Fachpersonen weisen darauf hin, dass Melderechte und -pflichten zu wenig wahrgenommen werden würden oder zu lange zugewartet werde. Zudem gibt es je nach Institution grosse Unterschiede, wie viele Informationen ausgetauscht werden. Durch Fachpersonen mehrfach genannt wird der Grundsatz "Kindesschutz vor Datenschutz".

Im Besonderen betreffend Melderechte und -pflichten bemühen sich bereits heute die KESB, die Fachpersonen zu schulen. Auch anonym geben sie Auskunft. Auf der Website der Abteilung Familie, Kinder und Jugendliche des kantonalen Sozialamts werden Merkblätter der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) verlinkt.⁴⁷

Einerseits ist es wichtig, dass die Fachpersonen wissen, wo die Grenzen des Informationsaustauschs aufgrund des Datenschutzes und der Privatsphäre liegen und diese nicht überschritten werden. Andererseits muss verhindert werden, dass aufgrund von Unsicherheit oder der Angst vor negativen persönlichen Konsequenzen auf das Erstaten von Gefährdungsmeldungen verzichtet wird.

Vor diesem Hintergrund wurde die Erarbeitung eines Konzepts oder Leitfadens bzw. einer Verschriftlichung der Haltung für den Austausch der Daten von Kindern und Jugendlichen unter Fachpersonen im Sinne eines kantonal abrufbaren Gesamtkonzepts diskutiert. Dies müsste benutzerfreundlich gestaltet werden. Falls ein Konzept für den Datenaustausch unter Behörden im Allgemeinen erarbeitet werden würde, wäre der Umgang mit Daten von Kindern und Jugendlichen als Fokusthema zu behandeln.

In anderen Kantonen gibt es gewisse Ansätze in diese Richtung. Die Arbeitsgruppe Kindesschutz des Kantons St. Gallen hat beispielsweise den "Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls" erarbeitet und verweist darin auf das Dokument "Juristische Grundlagen Kindesschutz", worin sie den Umgang mit personenbezogenen Daten ansatzweise festgehalten haben.⁴⁸ Der Kanton St. Gallen stuft zudem allgemein die Bearbeitung von Daten Minderjähriger als ein

⁴⁵ Vgl. Leitlinien, Erster Teil, Abschnitt IV, lit. A, Ziffer 6 ff.; Erster Teil, Abschnitt IV, lit. A, Ziffer 16 und 18; Zweiter Teil, Abschnitt IV, lit. A, Ziffer 57 ff.

⁴⁶ Kantonale Bestimmung bzgl. Meldepflichten: Art. 61 EGzZGB/GR.

⁴⁷ <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/familie/schutz/Seiten/default.aspx>

⁴⁸ https://www.sg.ch/gesundheits-soziales/soziales/kinder-und-jugendliche/kindesschutz/leitfaden-und-weiterbildung/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Leitfaden%20für%20das%20Vorgehen%20bei%20Gefährdung%20des%20Kindeswohls.

Der Leitfaden wird aktuell überarbeitet. Unter anderem soll er bzgl. Datenschutz zukünftig auch ausführlichere Erläuterungen enthalten.

Indiz für ein hohes Risiko ein.⁴⁹ Für den Kanton Bern wurde beispielsweise das Handbuch "Informationsaustausch unter Behörden" verfasst, in welchem dem Austausch von Informationen im Bereich Jugendschutz ein Kapitel einschliesslich Fallbeispiele gewidmet wurde.⁵⁰

Durch die Erwähnung im vorliegenden Bericht soll dieser Thematik Gewicht gegeben und Handlungsbedarf aufgezeigt werden. In einem nächsten Schritt wäre zu prüfen, in wessen Zuständigkeit diese Aufgabe fallen würde. Welche Departemente sind verantwortlich? Wäre zum Beispiel die Beauftragung des Datenschutzbeauftragten des Kantons Graubünden, Herr Thomas Casanova, eine geeignete Massnahme, um die Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen und die Unsicherheit der Fachpersonen so weit wie möglich zu verhindern? Könnten bestehende Grundlagen aus anderen Kantonen adaptiert werden?

4.6. Schulung bzw. Sensibilisierung der Fachpersonen

Alle Fachpersonen, die mit oder für Kinder arbeiten, sollen die erforderlichen interdisziplinären Schulungen zu den Rechten und psychosozialen Bedürfnissen von Kindern absolvieren. Haben die Fachkräfte direkten Kontakt zu Kindern, sollten sie im Besonderen im Umgang mit Kindern verschiedener Alters- und Entwicklungsstufen und solchen in besonders verletzlicher Situation weitergebildet werden.⁵¹

Bestehen Schwierigkeiten in der Umsetzung der kindgerechten Ansätze, vor allem wenn die entsprechenden Behörden oder Dienste nur selten mit Minderjährigen arbeiten, ist eine interne Spezialisierung in Betracht zu ziehen.

Grundsätzlich scheint das Bewusstsein für die Wichtigkeit von Schulungen im Umgang mit Minderjährigen bei vielen Fachpersonen vorhanden zu sein. Das Projekt Child-friendly Justice Kanton Graubünden hat zusätzlich zur Sensibilisierung beigetragen. Unter anderem wurden die Fachpersonen im Zuge der IST-SOLL Analysen dazu angehalten, ihre Kolleg*innen auf die Wichtigkeit von regelmässigen Weiterbildungen betreffend Umgang mit Minderjährigen und insbesondere zum Thema altersgerechte Anhörungen (zum Beispiel betreffend Entwicklungspsychologie, Gesprächsführung) aufmerksam zu machen.

Trotz des grundsätzlich vorhandenen Bewusstseins stellten zahlreiche Teilnehmer*innen des Projekts Child-friendly Justice Graubünden ein grösseres Entwicklungspotenzial fest, was die Sensibilisierung der Fachpersonen im altersgerechten Umgang mit Kindern und Jugendlichen betrifft. Als Beispiel ist die Aufklärung sämtlicher Fachpersonen darüber, was das Miterleben von häuslicher Gewalt bzw. Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung für Minderjährige bedeutet und welche Auswirkungen daraus resultieren können, zu nennen. Durch Weiterbildungen mit praktischen Übungen kann nebst Fachwissen auch an Selbstvertrauen gewonnen werden, um mit Kindern und

⁴⁹ Vgl. https://www.sg.ch/sicherheit/datenschutz/merkblaetter-und-arbeitshilfen/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist_234390286/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Merkblatt%20Datenschutzfolgenabschätzung.pdf

⁵⁰ <https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.assetref/content/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2012/11/2012-11-05-handbuch-infoaustausch-de.pdf>

⁵¹ Vgl. Leitlinien, Erster Teil, Abschnitt IV, lit. A, Ziffer 14 f.; Zweiter Teil, Abschnitt IV, lit. A, Ziffer 67 ff.; Zweiter Teil, Abschnitt IV, lit. D, Ziffer 64.

Jugendlichen auch in schwierigeren Situationen umgehen zu können. Gerade für Personen, die mit der Durchführung von Einvernahmen und Kindesanhörungen betraut sind, reicht die reine Praxiserfahrung⁵² oder eine weit zurückliegende Weiterbildung nicht aus.

Die involvierten Fachpersonen unterliegen keiner konkreten Verpflichtung, gezielt Schulungen zum Thema kindgerechte Verfahren zu absolvieren. Die Auswahl der Veranstaltungen liegt grundsätzlich im eigenen Ermessen. Eine gewisse Basis wird in Art. 9 Abs. 1 und 2 der kantonalen Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV) festgelegt, wonach Behördenmitglieder, die Kindesanhörungen durchführen, hierfür befähigt sein müssen und die Anhörungen bei besonderen Verhältnissen durch eine befähigte Fachperson durchgeführt werden müssen. Als Vergleich kann ein Blick auf die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt über die Ausbildung der mit Kindesanhörung und Kindesvertretung beauftragten Personen (SG 212.500) geworfen werden. Der Regierungsrat legt konkreter und sowohl für Fachpersonen, welche Kindesanhörungen gemäss Art. 289 ZPO (familienrechtliche Verfahren) und Art. 314a^{bis} ZGB (Kindesschutzverfahren) durchführen, als auch für die Rechtsvertreter*innen der Kinder einen einheitlichen Mindeststandard betreffend erforderliche Aus- und Weiterbildung fest. Auch im Kanton Graubünden wäre zu prüfen, ob eine vergleichbare Festlegung auf Verordnungsebene zur Stärkung der Kindgerechtigkeit beitragen könnte oder ob beispielsweise eine Weisung erlassen werden könnte.

Zusätzlich stellt sich die Ressourcenfrage: Häufig fehlt die Zeit bzw. wird nicht zur Verfügung gestellt. Zu fördern wäre eine vermehrte Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden und Dienste. Wo es Sinn macht, können gemeinsame Weiterbildungen organisiert werden.⁵³ Im Zuge dessen können verschiedene Perspektiven betrachtet werden. Die Fachpersonen thematisierten zudem, dass in manchen Weiterbildungen der Praxisbezug fehlt.

Bisher wurden abgesehen von der Regionalgerichtskonferenz am 19. November 2020 in Chur, wo Kinderanwaltschaft Schweiz selbst zum Referat eingeladen wurde, keine spezifischen Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema kindgerechte Verfahren anlässlich des Projekts Child-friendly Justice Kanton Graubünden organisiert. Das Initiieren eines kantonalen Weiterbildungsangebots wäre jedoch sehr zu empfehlen.⁵⁴

Die Förderung der Wissenserweiterung von Fachpersonen ist Teil der Massnahmenplanung des kantonalen Sozialamts zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik. So bietet die Abteilung Familie, Kinder und Jugendliche des kantonalen Sozialamts etwa an, Themenvorschläge von Fachpersonen zu sammeln und mögliche Weiterbildungsansätze zur Thematik kindgerechter Verfahren zusammenzustellen.

⁵² Vgl. Antwort der Regierung auf die Anfrage Favre Accola betreffend Umsetzung KRK in Graubünden in der Session am 19. Juni 2020.

⁵³ Vgl. Christina Weber Khan und Sandra Hotz, S. 225.

⁵⁴ Siehe **Recht auf Gehör und Meinungsäusserung**.

4.7. Schutz vor Diskriminierung

Die Rechte der Kinder und Jugendlichen sind diskriminierungsfrei sicherzustellen.⁵⁵ Um Minderjährigen in besonders verletzlichen Situationen besonderen Schutz und Hilfe zu gewähren, bedarf es den Verhältnissen angepasste Massnahmen, welche einer Benachteiligung entgegenwirken. Insbesondere Kinder mit Migrationshintergrund, asylsuchende Kinder, Kinder mit Behinderungen und fremdplatzierte Kinder müssen ohne Diskriminierung behandelt werden.⁵⁶

Verschiedentlich durch die am Projekt Child-friendly Justice Kanton Graubünden teilnehmenden Fachpersonen thematisiert wurden Defizite im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden. So gibt es wenige intensive Integrationsangebote im Kanton. Für ganz spezielle Fälle erscheinen die Angebote gemäss Fachpersonen als zu niederschwellig. Betont wurde auch die grundlegende Bedeutung der präventiven Arbeit, insbesondere Aufklärungsarbeit, mit den Kindern und Jugendlichen. Diesbezüglich wird zusätzlicher Handlungsbedarf erkannt.

Die Arbeit mit den unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden stellt verschiedene Fachpersonen vor besondere Herausforderungen. Es wurde die Wichtigkeit der Zusammenarbeit von KESB, Amt für Migration und Polizei betont. Diese muss intensiviert werden und die Verantwortung darf nicht abgeschoben werden. In gewissen Behörden und Diensten muss intern das Verständnis für die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden erkämpft werden.

Den Behörden und Diensten zu empfehlen ist das Zuweisen der Rolle als Expert*in für unbegleitete minderjährige Asylsuchende an eine Fachperson, sofern dies bisher noch nicht geschehen ist.

Im Kanton Graubünden mangelt es an Dolmetscher*innen, welche im Umgang mit Kindern und Jugendlichen geschult sind. Auch Dolmetscher*innen für Kinder mit Behinderungen müssen regelmässig eingesetzt werden. Eine kantonale koordinierende Stelle existiert nicht. Diskutiert wurde die Möglichkeit einer kantonalen Liste zur Qualitätssicherung. Die Strafverfolgungsbehörden verfügen über eigene Listen. Die Realisierung einer einheitlichen Liste erscheint den Fachpersonen als eher unrealistisch.

Festgestellt wurde während des Projekts Child-friendly Justice Kanton Graubünden ein in gewissen Bereichen eher zögerliches Zurückgreifen auf spezialisierte Fachexpert*innen. Gerade zur Unterstützung von Kindern mit Behinderungen, etwa zur Begleitung zu Anhörungen, sollte vermehrt von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden und beispielsweise der heilpädagogische Dienst oder weitere Fachexpert*innen angefragt werden. Fachpersonen aus einzelnen Behörden und Diensten äusserten ihrerseits das Anliegen, auf eine unterstützende Institution für ihre Arbeit mit Kindern mit Behinderungen zurückgreifen zu können. Es wird auch auf ihre hohe Auslastung hingewiesen.

4.8. Rechtsvertretung des Kindes

Kinder sollen unter weniger strengen Voraussetzungen als Erwachsene Zugang zu einer Rechtsvertretung haben. Anwalt*innen, welche die Vertretung von Kindern vornehmen, müssen sowohl

⁵⁵ Vgl. Art. 2 KRK und Art. 7 UN-Behindertenrechtskonvention (BRK).

⁵⁶ Vgl. Leitlinien, Erster Teil, Abschnitt III, lit. D, Ziffer 1 f.; Zweiter Teil, Abschnitt III, lit. D, Ziffer 43 f.

juristische als auch psychosoziale Fort- und Weiterbildungen absolvieren, um den Bedürfnissen von Kindern in Verfahren gerecht zu werden.⁵⁷

Die Information über das Recht auf eine Rechtsvertretung erfolgt im Kanton Graubünden mancherorts noch nicht standardmässig. Als Grundsatz ist diese Information frühzeitig im Verfahren und sowohl an die Minderjährigen direkt als auch an ihre gesetzlichen Vertreter*innen zu richten. Als Hilfsmittel bei der Prüfung der Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes in kindesschutz- und familienrechtlichen Verfahren wurde den Fachpersonen die Verwendung der Checkliste von Kinderanwaltschaft Schweiz empfohlen.⁵⁸

Die am Projekt Child-friendly Justice Kanton Graubünden teilnehmenden Fachpersonen stellen einen Mangel an Rechtsvertreter*innen fest, welche im Umgang mit Kindern und Jugendlichen geschult sind und im Kanton Graubünden praktizieren. Teilnehmer*innen des Projekts weisen darauf hin, dass ein grosser Unterschied in der Arbeit der Rechtsvertreter*innen feststellbar ist, wenn diese sich spezifisch weitergebildet haben. Aufgrund des mittlerweile gesteigerten Bewusstseins für den möglichen Mehrwert bei Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes im Kanton wird gehofft, dass das Angebot schrittweise grösser wird. Als Folge dieser Feststellungen nahm Kinderanwaltschaft Schweiz mit Schlüsselpersonen Kontakt auf und regt die Anwälte*innen in Zusammenarbeit mit dem Bündnerischen Anwaltsverband dazu an, sich für eine entsprechende Qualifizierung zu entschliessen. An verschiedenen Stellen wurde angebracht, dass diese Nachfrage besteht. Personen, welche sich für eine Spezialisierung als Rechtsvertreter*innen interessieren, können an Kinderanwaltschaft Schweiz verwiesen werden. Im gesamtschweizerischen Online-Verzeichnis können qualifizierte und unabhängige Rechtsvertreter*innen gefunden werden.⁵⁹

4.9. Nicht näher behandelte Themenbereiche

Ob die Verfahren etwa im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts, der Gesundheit und der Bildung kindgerecht ausgestaltet sind, konnte während des Projekts Child-friendly Justice Kanton Graubünden nicht näher betrachtet werden. Zwar nahmen einzelne Fachpersonen aus diesen Bereichen am Projekt teil, doch um ein umfassendes Bild zur Kindgerechtigkeit der Justiz im Kanton zu erhalten, wäre eine intensivere Analyse auch dieser Verfahren in Angriff zu nehmen.

Inwiefern Kinder und Jugendliche abgesehen von «klassischen» Anhörungen und Einvernahmen im Kanton Graubünden die Möglichkeit erhalten, sich zu den sie betreffenden Angelegenheiten zu äussern, kann nicht allein aufgrund des Projekts Child-friendly Justice Kanton Graubünden beur-

⁵⁷ Vgl. Leitlinien, Erster Teil, Abschnitt IV, lit. C, Ziffer 28; Erster Teil, Abschnitt IV, lit. C, Ziffer 30; Erster Teil, Abschnitt IV, lit. C, Ziffer 37 ff.; Zweiter Teil, Abschnitt IV, lit. C, Ziffer 87 f.; Zweiter Teil, Abschnitt IV, lit. C, Ziffer 101 ff.

⁵⁸ Checkliste "[Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes im Sinne von Art. 299 ZPO in familienrechtlichen Angelegenheiten](#)"
Checkliste "[Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes im Sinne von Art. 314a^{bis} ZGB im Kindesschutzverfahren](#)"

⁵⁹ <https://www.kinderanwaltschaft.ch/rechtsvertretung>

teilt werden. Eine wirkungsvolle Partizipation, im Sinne eines von Offenheit, Transparenz und echter Begleitung geprägten Prozesses, setzt eine entsprechende Grundhaltung sämtlicher Fachpersonen, die mit Minderjährigen arbeiten, voraus.

Für alle Verfahren, an denen Minderjährige beteiligt sind, gilt der Grundsatz der Dringlichkeit – ohne dabei den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit zu verletzen. Es war nicht möglich, während des Projekts zu erheben, ob die Gerichte, Behörden und Dienste die Verfahren durchgehend diesem Grundsatz entsprechend leiten. Ob diese Verfahren im Kanton Graubünden im Sinne des übergeordneten Kindesinteresses beschleunigt durchgeführt werden, wäre genauer zu untersuchen.

5. Ausblick

Die Strategie "Child-friendly Justice 2020" des Vereins Kinderanwaltschaft Schweiz endet per Ende Dezember 2020. Der Verein fokussiert sich fortan auf das Recht von Kindern auf qualifizierte Rechtsvertreter*innen. Ab Januar 2021 können sich Kinder und Jugendliche zur rechtlichen Beratung an die als Pilotprojekt und Modellvorhaben ausgestaltete Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz wenden.⁶⁰ Sofern die Finanzierung durch den Kanton gewährleistet werden kann, kann auch die Expertise für Fachpersonen im Rechtssystem durch die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz geboten werden.⁶¹

⁶⁰ <https://www.kinderombudsstelle.ch>

Die Motion von Ständerat Ruedi Noser zur Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte wurde durch den National- sowie Ständerat beraten und angenommen. Die Stiftung wurde für die Zwischenphase, bis die öffentlich-rechtliche Ombudsstelle die Arbeit aufnehmen kann, gegründet.

⁶¹ <https://www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch>